

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien  
Österreich

Per E-Mail: [REDACTED]

Wien, 09.12.2025

noyb-Fallnummer: **C-103-01**

Beschwerdeführer: [REDACTED] geboren am [REDACTED]  
[REDACTED]

TikTok-Benutzername: [REDACTED]

vertreten durch: noyb – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte  
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Antragsgegner: **TikTok Technology Limited**  
The Sorting Office, Ropemaker Place,  
Dublin D02 HD23  
Irland

Wegen: Artikel 12 und Artikel 15 DSGVO

## BESCHWERDE

## 1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine gemeinnützige Organisation (ZVR: 1354838270), die sich für den Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen einsetzt und ihren Sitz in der Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich, hat, (im Folgenden: „*noyb*“) (**Anhang 1**).
2. *noyb* ist der Vertreter des Beschwerdeführers gemäß Artikel 80(1) DSGVO (**Anhang 2**).

## 2. SACHVERHALT

### 2.1. Beschwerdegegnerin („TikTok“)

3. Der Beschwerdegegner betreibt eine Social-Media-Plattform, auf der Nutzer über Kurzvideos miteinander interagieren können (die „Plattform“). Laut seiner Website<sup>1</sup> besteht seine Mission darin, „[...] Kreativität zu inspirieren und Freude zu bereiten“. Nach Angaben von Google auf Google Play wurde die TikTok-App für Android-Smartphones mehr als eine Milliarde Mal heruntergeladen.<sup>2</sup>

### 2.2. Beschwerdeführer

4. Der Beschwerdeführer ist gelegentlicher Nutzer der Plattform. Um die Plattform nutzen und auf ihr interagieren zu können, musste der Beschwerdeführer ein Konto erstellen und seine personenbezogenen Daten angeben. Gemäß der Datenschutzerklärung des Beschwerdegegners sammelt und verarbeitet TikTok personenbezogene Daten wie Identitäts- und Kontaktinformationen (z. B. E-Mail-Adresse, Name, Benutzername), Profildaten (z. B. Interessen), Nutzerinhalte, Nachrichten und Kontakte sowie andere Verbindungen (unter „Welche Informationen wir sammeln“<sup>3</sup>).
5. Am 20.08.2024 lud der Beschwerdeführer mithilfe der In-App-Funktion von TikTok eine Kopie seiner Daten herunter. Diese Kopie enthielt Daten zu seinen Aktivitäten (einschließlich einer Datei namens „Off TikTok Activity“), App-Einstellungen und Profilinformationen (**Anhang 3**). Die Kopie seiner Daten enthielt keine Erläuterungen zu den verarbeiteten Daten oder spezifische Angaben zu den Empfängern oder Quellen der Daten (beispielsweise wurde „admin8888“ als Quelle für einen erheblichen Teil der Aktivitäten in der Datei mit dem Titel „Off Tik-Tok data“ angegeben). Da die bereitgestellten Informationen unvollständig waren, wandte sich der Beschwerdeführer an TikTok.
6. Am 09.09.2024 richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben an TikTok (**Anhang 4**), in dem er um Klarstellungen zu dessen Datenschutzrichtlinie bat und gemäß Artikel 15 DSGVO Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verlangte.

---

<sup>1</sup> Siehe hier: <https://www.tiktok.com/about?lang=en>

<sup>2</sup> Business Insider. „TikTok war letztes Jahr größer als Instagram, nachdem es die Marke von 1 Milliarde Downloads überschritten hatte.“. <https://www.businessinsider.com/tiktok-hit-1-billion-downloads-surpassing-instagram-in-2018-2019-2> Zugriff am 8. September 2025

<sup>3</sup> Die Originalseite finden Sie hier: <https://web.archive.org/web/20240813125023/https://www.tiktok.com/legal/page/eea/privacy-policy/en>

7. Am 09.10.2024 teilte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer mit, dass er bis zum 09.12.2024 auf sein Auskunftsersuchen reagieren werde (**Anhang 5**). In dem Schreiben ging der Beschwerdegegner auch auf die Fragen aus dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 09.09.2024 bezüglich der Datenschutzerklärung des Beschwerdegegners ein.
8. Der Beschwerdeführer erhielt am 09.12.2024 ein weiteres Schreiben und ein Datenpaket von TikTok. Diese Nachlieferung (**Anhang 6**) enthielt weitere Informationen, die in der Kopie (die er am 20.08.2024 über die In-App-Funktion von TikTok heruntergeladen hatte) nicht enthalten waren. Das Schreiben (**Anhang 7**) enthielt eine Liste der Kategorien im erhaltenen Datenpaket sowie weitere Erläuterungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers.
9. Jedoch waren auch dieses Datenpaket und das Glossar unvollständig und lieferten der betroffenen Person keine vollständig verständlichen Informationen. Beispielsweise enthielten Datenkategorien wie „params\_pii“ und „header“ vage Beschreibungen und eine Zahlenfolge als Beispiel. Dies liefert der betroffenen Person keine aussagekräftigen Informationen über die Bedeutung dieser Datenkategorie, welche Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden (**Anhang 6**, siehe „Anhang 1.B. User Data.xlsx“).
10. Schon diese Mehrlieferung scheint jedoch ein Einzelfall zu sein. Eine andere betroffene Person [REDACTED] wandte sich an die Beschwerdegegnerin, nachdem sie über die In-App-Download-Funktion unvollständige Informationen erhalten hatte. In diesem Fall verwies die Antwort der Beschwerdegegnerin lediglich per E-Mail auf ihre Datenschutzerklärung (**Screenshot 1**) und stellte keine Nachlieferung zur Verfügung.

----- Forwarded message -----

From: Privacy [REDACTED]  
Date: Mon, 11 Nov 2024 at 13:31  
Subject: Re: Privacy Report follow-up case number: [REDACTED]  
To: <[REDACTED]>

Hello,

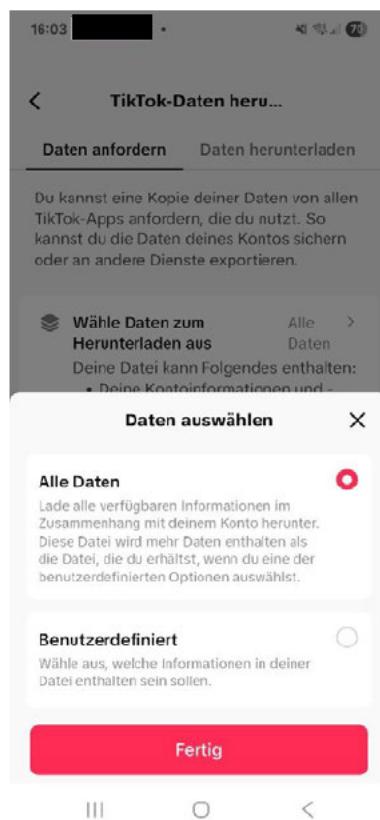
Thanks for getting back to us.

In relation to data transfers, we remind you that the data categories listed in the section "What Information We Collect" of our Privacy Policy (<https://www.tiktok.com/legal/page/eea/privacy-policy/en>) is shared with service providers, partners, and other 3rd party entities, as described in the sections "How We Share Your Information" and "Our Global Operations and Data Transfers" of our Privacy Policy (<https://www.tiktok.com/legal/page/eea/privacy-policy/en>).

Due to the nature of our global operations, said 3rd parties can be located outside one's country of residence. These entities have committed to processing information in compliance with applicable privacy laws and to implementing appropriate security measures to protect users' information.

**Screenshot 1:** Auszug aus der E-Mail, die [REDACTED] erhalten hat

11. Im Fall von [REDACTED] waren die Daten daher zwar unvollständig, aber dennoch detaillierter als im Fall einer durchschnittlichen betroffenen Person.
12. Es ist wichtig anzumerken, dass die Beschwerdegegnerin nicht klarstellt, dass die in der App heruntergeladene Kopie nur die „*relevantesten*“ Daten der betroffenen Person enthält. Erst in dem am 9. Dezember eingegangenen Schreiben wurde angegeben, dass die In-App-Funktion zum Herunterladen von Benutzerdaten nur die „*relevantesten*“ Daten bereitstellt: „*Dieses Tool [die TikTok-In-App-Funktion] stellt unseren Nutzern die für sie relevantesten personenbezogenen Daten zur Verfügung*.“ (Anhang 7, Seite 1)
13. Diese Information ist auch nicht auf der Website der Beschwerdegegnerin (siehe „*Anforderung Ihrer Daten*“)<sup>4</sup> oder in den App-Einstellungen verfügbar, über die der Beschwerdeführer eine Kopie seiner Daten herunterladen kann. Tatsächlich suggeriert die Formulierung in der App, dass die betroffene Person „Alle Daten“ herunterlädt, wie aus der Verwendung von Formulierungen wie „*Lade alle verfügbaren Informationen im Zusammenhang deinem Konto herunter*“ und der Überschrift „*Alle Daten*“ hervorgeht:



**Screenshot 2:** Die In-App-Funktion zum Herunterladen von Daten bei TikTok

14. Keine normale betroffene Person würde hier von einem Download der „*relevantesten Daten*“ ausgehen.

---

<sup>4</sup> Wie aus dem folgenden Link der Wayback Machine hervorgeht:  
<https://web.archive.org/web/20240809064148/https://support.tiktok.com/en/account-and-privacy/personalized-ads-and-data/requesting-your-data>

15. Trotz der zusätzlichen Informationen, die TikTok im Datenpaket und im Schreiben bereitgestellt hat, hat der Beschwerdeführer jedoch noch immer nicht alle Informationen erhalten, die ihm gemäß Artikel 15(1) DSGVO zustehen.
16. Insbesondere hat die Beschwerdegegnerin keine ausreichenden Informationen über die Empfänger personenbezogener Daten (Artikel 15(1)(c) DSGVO) und die Quellen personenbezogener Daten (Artikel 15(1)(g) DSGVO) bereitgestellt.

### **3. FEDERFÜHRENDE BEHÖRDE**

17. Gemäß seiner Datenschutzerklärung für Nutzer im EWR und in der Schweiz hat der Beschwerdegegner seinen Sitz in Irland, in The Sorting Office, Ropemaker Place, Dublin 2, Dublin, D02 HD23. Daher ist die federführende Behörde in diesem Fall vermutlich die irische Datenschutzkommission (*DPC*).
18. Gemäß Artikel 77(1) DSGVO wird diese Beschwerde jedoch vor der DSB eingereicht.

### **4. BESCHWERDEGRÜNDE**

#### **4.1. Verstoß gegen Artikel 12 und 15 wegen mangelnder Information zum Umfang des Downloads**

19. Wie sich aus dem Sachverhalt in Randziffern 5 bis 14 ergibt, hat TikTok strukturell versucht Betroffenen weißzumachen, dass im Download-Tool „*Alle Daten*“ enthalten wären, wenn sich aus dem Sachverhalt und der Nachlieferung klar ergibt, dass TikTok hier nur (nach eigener Meinung) „*relevante*“ Daten zur Verfügung stellt.
20. Der Beschwerdeführer wurde schon in einem ersten Schritt von dieser Falschangabe getäuscht – was einen klareren Verstoß gegen Artikel 12(1) und Artikel 5(1)(a) (siehe Prinzipien der Transparenz und Fairness) iVm Artikel 15 DSGVO ergibt.

#### **4.2. Verstoß gegen Artikel 12 und 15 wegen mangelnder Erklärung der heruntergeladenen Daten**

21. Gemäß Artikel 12(1) DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, die Informationen der betroffenen Person „*in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form*“ zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf Auskunft kann nicht wirksam durchgesetzt werden, wenn die betroffene Person nicht verstehen kann, wie der Verantwortliche ihre Daten verarbeitet oder welche Folgen diese Verarbeitung hat.<sup>5</sup>
22. In Fällen, in denen die Daten in Form von „*Rohdaten*“ bereitgestellt werden, erklärt der EDSA, dass die Daten „*möglicherweise erläutert werden müssen, damit sie für die betroffene*

---

<sup>5</sup> EuGH, C-372/12 Nowak, 20. Dezember 2017, Randnummer 44

Person verständlich sind“.<sup>6</sup> Damit Informationen für die betroffene Person „verständlich“ sind, sollten sie von einem durchschnittlichen Mitglied der Zielgruppe verstanden werden können.<sup>7</sup> In diesem Fall wäre der durchschnittliche TikTok-Nutzer nicht in der Lage, die Informationskette zu verstehen, insbesondere da der durchschnittliche Nutzer von TikTok kein Informatiker ist oder den Aufbau der internen Datenbanken von TikTok versteht.

23. Die Beschwerdegegnerin legte am 09.12.2024 ein Datenpaket vor (Anhang 6), das Informationen zu den Daten in der In-App-Download-Funktion enthielt. Insbesondere enthielt die Tabelle „User Data“ Informationen zu den verschiedenen Interaktionen der betroffenen Person mit der TikTok-App. Einige der Datenkategorien in dieser Tabelle sind logisch Erklärbar (zB der Typ des Smartphones, hier „Samsung“) jedoch sind die meisten Daten für die durchschnittliche betroffene Person nicht verständlich, da die Informationen in diesen Kategorien aus langen Zahlen- und Informationsketten bestehen.
24. Ein Beispiel hierfür sind die Informationen in der Spalte „Header“ des Datenexports, die wie folgt strukturiert sind:

```
>{"_log_type": "black", "_event_size": "black", "_topic": "black",  
"ab_sdk_version": "black", "app_version_minor": "black", "carrier_region": "black",  
"client_port": "black", "cpu_abi": "black",  
"custom_apk_last_update_time": "black", "custom_build_serial": "black",  
"custom_dark_mode_setting_value": "black", "custom_event_sampling_version": "black",  
"custom_filter_warn": "black", "custom_google_aid": "black", "custom_is_foldable": "black",  
"custom_is_kids_mode": "black", "custom_is_non_personalized": "black",  
"custom_mc": "black", "custom_priority_region": "black", "custom_screen_height_dp": "black",  
"custom_screen_inches": "black", "custom_screen_inches_v2": "black",  
"custom_screen_width_dp": "black", "custom_sim_serial_number": "black",  
"custom_sys_region": "black", "custom_timezone_name": "black", "custom_udid": "black",  
"custom_user_mode": "black", "custom_user_period": "black",  
"custom_web_ua": "black", "data_center": "black", "data_type": "black",  
"debug_flag": "black", "density_dpi": "black", "device_brand": "black",  
"device_manufacturer": "black", "display_name": "black", "event_id": "black",  
"event_priority": "black", "log_type": "black", "manifest_version_code": "black",  
"mcc_mnc": "black", "not_request_sender": "black", "os_api": "black",  
"platform": "black", "push_sdk": "black", "region": "black",  
"release_build": "black", "rnd": "black", "rom": "black", "rom_version": "black",  
"seq_id": "black", "sig_hash": "black", "sim_region": "black",  
"trace_id": "black", "tz_name": "black", "tz_offset": "black",  
"update_version_code": "black", "user_agent": "black", "user_is_login": "black",  
"version_code": "black"} (Anhang 6, siehe „Anhang 1.B. Nutzerdaten.xlsx“)
```

<sup>6</sup> EDSA, „Leitlinien 01/2022 zu den Betroffenenrechten – Auskunftsrecht“, 28. März 2023 (Version 2.1), Seite 4 (verfügbar unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/202304/edpb\\_guidelines\\_202201\\_data\\_subject\\_rights\\_access\\_v2\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/202304/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf))

<sup>7</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien zur Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ (überarbeitet im April 2018), Randnummer 9 (abrufbar unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01_en.pdf))

25. Diese Informationen wurden durch ein Glossar ergänzt, das Erläuterungen zu den Datenkategorien liefern sollte. Das Glossar ist jedoch unvollständig und erfüllt nicht die Informationspflichten gemäß Artikel 12 DSGVO. Die Erläuterung zur Kategorie „Header“ lautet beispielsweise:

*„Daten werden über ein „Datenpaket“ gesendet [...]. Der „Header“ enthält grundlegende Informationen über die Daten, die an die Systeme von TikTok gemeldet werden, wie z. B. die Zeit [...]. Ein Beispiel für die in dieser Informationskategorie enthaltene Informationszeichenfolge ist hier als Beispiel aufgeführt“* (siehe **Anhang 6**, „Anhang 1.A. Glossar.pdf, S. 8“).

26. Das in der Tabelle aufgeführte Beispiel lautet wie folgt:

`„{ „_log_type“: „████████“, „user_is_login“: „████████“, „version_code“: „████████“ }“` (siehe Anhang 6, „Anhang 1.A. Glossar.pdf, S. 8).

27. Die Formulierung des Glossars ist vage, erklärt weder, was ein „Datenpaket“ ist noch was es beinhaltet, und enthält eine nicht erschöpfende Liste, indem es „wie z. B.“ einfügt. Die Erklärung beschränkt sich auf einen allgemeinen Überblick und enthält keine Erläuterungen dazu, was die Informationszeichenfolge beinhaltet.

28. Im Gegensatz dazu sind die Daten und Erläuterungen in anderen Tabellen besser erklärt. Unter „Anhang 1D – Abgeleitete Daten“ enthält das Glossar beispielsweise die folgende Erklärung zum abgeleiteten Geschlecht: *„Ihr abgeleitetes Geschlecht. Der Wert „2“ bedeutet, dass Ihr abgeleitetes Geschlecht weiblich ist“* (Anhang 6, „Anhang 1.A. Glossar.pdf“, S. 10). Obwohl es sich um eine viel einfachere Datenkategorie handelt, wird hier klar erklärt, wofür die Zahl im Datenpaket steht. Dies ist etwa bei der Kategorie „Header“ nicht der Fall.

29. Der Verstoß gegen Artikel 12(1) DSGVO ergibt sich aus den oben dargelegten Verstößen gegen Artikel 15. Die in dem Schreiben der Beschwerdegegnerin (und damit auch in seiner Datenschutzerklärung) enthaltenen Informationen entsprechen nicht den Vorgaben der WP29, die eine klare und verständliche Sprache vorschreiben. Informationen sollten konkret und eindeutig sein und abstrakte Begriffe und Einschränkungen wie „kann“ oder „könnte“ vermeiden werden.<sup>8</sup> Insgesamt kommt die Beschwerdegegnerin ihrer Verpflichtung, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß der DSGVO zu erleichtern, nicht nach.

30. Dieser Fall fällt eindeutig unter die Situationen, in denen die bereitgestellten Rohdaten klarer und mit mehr Transparenz erklärt werden müssen. Damit Informationen für die betroffene Person „verständlich“ sind, sollten sie von einem durchschnittlichen Mitglied der Zielgruppe verstanden werden können. Da der Verantwortliche Kenntnis von den betroffenen Personen hat, von denen er Daten erhebt, ist es die Verantwortung der Beschwerdegegnerin, Informationen in einer Weise bereitzustellen, die für einen durchschnittlichen TikTok-Nutzer verständlich ist.<sup>9</sup> In diesem Fall wäre der

---

<sup>8</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien zur Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ (überarbeitet im April 2018), Randnummer 13 (abrufbar unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01_en.pdf))

<sup>9</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien zur Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ (überarbeitet im April 2018), Randnummer 9 (abrufbar unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01_en.pdf))

durchschnittliche TikTok-Nutzer nicht in der Lage, die Informationen zu verstehen, insbesondere da der durchschnittliche TikTok-Nutzer keinen Hintergrund in Computerprogrammierung oder Informatik hat.

31. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Beschwerdegegnerin gegen Artikel 12(1) DSGVO verstoßen hat, indem er seinen Informationspflichten nicht nachgekommen ist.

#### **4.3. Verstoß gegen das Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)**

##### **4.3.1. Keine vollständige „Kopie“ der Daten**

32. Artikel 15(3) DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen, „*eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind*“, bereitzustellen. Das Recht ergibt sich auch unmittelbar aus Artikel 8(2) der Charta.
33. Gemäß den EDPB-Leitlinien besteht das Ziel des Auskunftsrechts unter anderem darin, der betroffenen Person zu ermöglichen, *sich über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu informieren und diese zu überprüfen*.<sup>10</sup> Ohne eine vollständige Kopie der Datenverarbeitung kann die betroffene Person ihre Rechte gemäß der DSGVO nicht wirksam ausüben. Dies gilt auch, wenn die Informationen über die Empfänger und Quellen personenbezogener Daten unvollständig sind.
34. Der EDPB bestätigte auch, dass die Verantwortlichen verpflichtet sind, der betroffenen Person eine vollständige Kopie zur Verfügung zu stellen, sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben hat.<sup>11</sup> Eine Zusammenfassung der Daten ist nicht ausreichend.<sup>12</sup> Er stellte außerdem fest, dass der Verantwortliche, wenn er einen Antrag ablehnt, weil die Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigt würden, in der Lage sein muss, diese Beeinträchtigung nachzuweisen.<sup>13</sup>
35. In diesem Sinne hat der DSB wiederholt bekräftigt, dass der Verantwortliche der betroffenen Person relevante Informationen zur Verfügung stellen muss, was bedeutet, dass allgemeine Aussagen nicht die Anforderung erfüllen, eine vollständige Kopie der Daten der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen.<sup>14</sup>
36. Obwohl der Beschwerdeführer deutlich gemacht hat, dass er eine vollständige Kopie seiner personenbezogenen Daten, die einer Verarbeitung unterzogen werden, erhalten möchte (siehe Anhang 4, Seite 1), hat TikTok lediglich „*Beispiele*“ („*Examples*“) vorgelegt, die

---

<sup>10</sup> EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Betroffenenrechten – Recht auf Auskunftsrecht, 28. März 2023 (Version 2.1), Randnummer 10 (abrufbar [unter](#)

[https://www.edsa.europa.eu/system/files/202304/edsa\\_guidelines\\_202201\\_data\\_subject\\_rights\\_access\\_v2\\_en.pdf](https://www.edsa.europa.eu/system/files/202304/edsa_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf))

<sup>11</sup> EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Betroffenenrechten – Auskunftsrecht, 28. März 2023 (Version 2.1), Randnummer 35 (verfügbar [unter](#)

[https://www.edsa.europa.eu/system/files/202304/edsa\\_guidelines\\_202201\\_data\\_subject\\_rights\\_access\\_v2\\_en.pdf](https://www.edsa.europa.eu/system/files/202304/edsa_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf))

<sup>12</sup> EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Betroffenenrechten – Auskunftsrecht, 28. März 2023 (Version 2.1), Randnummer 23 (verfügbar [unter](#)

[https://www.edpb.europa.eu/system/files/202304/edpb\\_guidelines\\_202201\\_data\\_subject\\_rights\\_access\\_v2\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/202304/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf))

<sup>13</sup> EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Betroffenenrechten – Recht auf Auskunft, 28. März 2023 (Version 2.1), Randnummer

172 (verfügbar [unter](#)

[https://www.edsa.europa.eu/system/files/202304/edsa\\_guidelines\\_202201\\_data\\_subject\\_rights\\_access\\_v2\\_en.pdf](https://www.edsa.europa.eu/system/files/202304/edsa_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf))

<sup>14</sup> Datenschutzbehörde, Entscheidung Nr. 2025-0.626.844, Randnummer D.2.2.3, 7. August 2025, verfügbar [hier](#).

*„aussagekräftige Informationen und Beispiele dafür liefern sollen, wie [seine] Daten einer Verarbeitung unterzogen werden“* (siehe Anhang 5, Seite 1).

37. Die Beschwerdegegnerin argumentiert (Anhang 7) gemäß Artikel 15(4) DSGVO, dass (un)bestimmte Daten nicht bereitgestellt werden können, weil sie entweder (i) eine Vertraulichkeit und/oder wirtschaftliche Sensibilität aufweisen und ihre Offenlegung „*die Bedrohungserkennung und Sicherheitspraktiken der Plattform oder [...] unsere Produkte und Systeme beeinträchtigen könnte*“ oder (ii) ihre Offenlegung „*die Rechte und Freiheiten Dritter beeinträchtigen könnte*“ (siehe Anlage 7, Seite 1). Sie untermauerte diese Aussagen jedoch weder mit einer Begründung noch zeigte er auf, inwiefern die Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigt würden.
38. Schon aus Artikel 15(4) DSGVO ergibt sich, dass eigene wirtschaftliche Interessen oder selbsterklärte „Vertraulichkeit“ kein Grund für eine Verweigerung der Auskunft ist – nur die Rechte von Dritten sind von Artikel 15(4) DSGVO geschützt.
39. Zwar sind die Details der nicht zur Verfügung gestellten Daten von den Behörden zu ermitteln, jedoch scheint klar, dass die Beschwerdegegnerin jedenfalls gegen Artikel 15(3) verstoßen hat, indem er dem Beschwerdeführer keinen Zugang zu einer vollständigen Kopie seiner Daten gewährt hat.

#### **4.3.2. Nichtbekanntgabe der Empfänger personenbezogener Daten**

40. Gemäß Artikel 15(1)(c) DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, Auskunft über „*die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden*“ zu geben. In der Praxis kann man nur anhand von namentlich genannten Empfängern genau wissen, wer über ihre personenbezogenen Daten verfügt.<sup>15</sup>
41. Der EuGH hat klargestellt, dass der Verantwortliche Informationen über alle Empfänger bereitstellen muss. Diese Informationen müssen „*möglichst genau*“ sein, sie sollten „*Informationen über bestimmte Empfänger [...] erhalten*“ und es reicht nicht aus, für weitere Informationen auf eine Website zu verweisen (C-154/21, *Österreichische Post AG*).<sup>16</sup> Dies bedeutet, dass der Verantwortliche der betroffenen Person die Informationen im Rahmen einer aktiven Kommunikation zur Verfügung stellen sollte; d. h. ein bloßer Verweis auf die Datenschutzerklärung des Verantwortlichen reicht nicht aus.<sup>17</sup>
42. Auch die DSB teilt diese Auffassung: Die bloße Bereitstellung von Informationen aus einer Datenschutzerklärung erfüllt nicht die Pflichten eines Verantwortlichen, da sie nur allgemeine Informationen enthält, die nicht unbedingt auf die betroffene Person zutreffen.<sup>18</sup> Hierbei ist abermals auf den Unterschied einer *ex ante* Information nach Artikel 13 und 14

---

<sup>15</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien zur Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ (überarbeitet im April 2018), Seite 37 (verfügbar unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01_en.pdf))

<sup>16</sup> EuGH, C-154/21 *Österreichische Post AG*, 12. Januar 2023, Randnummer 43 (verfügbar unter <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=269146&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=20584748>)

<sup>17</sup> Dix, in „Datenschutz-Grundverordnung Artikel-Artikel-Kommentar“ (Beck, Hart, Nomos, 2023), Seite 439

<sup>18</sup> Datenschutzbehörde, 2025-0.626.844, Randnummer D.2.2.3, abrufbar [hier](#).

DSGVO und die *ex post* Information nach Artikel 15 DSGVO zu verweisen. Erstere informiert über die geplante Datenverarbeitung – zweitere über die tatsächliche Verarbeitung. Diese sind nicht immer deckungsgleich, weil zB eine Weitergabe ein Empfänger möglich ist, aber nicht passiert ist – oder weil ein Verantwortlicher eine Verarbeitung vorgenommen hat, die vorab nicht absehbar war, oder sogar illegal war.

43. Trotz der Tatsache, dass der Beschwerdeführer um Klarstellung gebeten hat, verstößt der Beschwerdegegnerin weiterhin gegen Artikel 15(1)(c) DSGVO. Sowohl in seinem Schreiben vom 09.09.2024 als auch vom 09.12.2024 hat der Beschwerdegegner keine ausreichenden oder konkreten Informationen über die Empfänger personenbezogener Daten vorgelegt. Er hat lediglich seine Datenschutzerklärung kopiert und eingefügt“ Ein Beispiel für die Erklärung des Beschwerdegegners ist nachstehend aufgeführt:

6.2 operation? (Articles 13(1)(e) and 15(1)(b), (c) GDPR)  
Which “third parties” does TikTok share personal data with? (Articles 13(1)(e) and 15(1)(c) GDPR) (see also CJEU Case C-154/21, RW v. Österreichische Post AG)

We have responded to questions 6.1 and 6.2 together. The personal data shared and the third parties with whom such data is shared will depend on the user's use of third party integrations. As disclosed in our Privacy Policy, TikTok may share the following types of information with third parties whose services are integrated with TikTok:

*“Third Party Platforms and Partners. We share limited information which may include Information You Provide, Technical Information, and Usage Information with third party platforms and partners whose platform or services are integrated with the Platform. We do this to give you a seamless experience, allow your content to be shared on other platforms, and/or enable third party platforms and partners to better authenticate users. Some examples include if you:*

- *log-in to a third party platform using your account, we will share your basic account information and any other Information You Provide,*
- *sign-up or log-in to the Platform using your account details from a third party platform (such as Facebook or Google), we will share certain Technical Information to facilitate this,*

*share User Content you publish on the Platform on other social media platforms, we will share your User Content and related information.”*

*Screenshot 3: Beispiel für eine Antwort auf Fragen zu Artikel 15 (1)(c) (siehe Anlage 5, S. 10)*

44. Schließlich verweist die Beschwerdegegnerin auf nachteilige Auswirkungen auf die „*Bedrohungserkennung und Sicherheitspraktiken der Plattform*“, „*Produkte und Systeme*“ sowie auf die Rechte und Freiheiten Dritter (siehe **Anhang 7**, S. 1), um die Bereitstellung von Informationen über bestimmte Empfänger der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu verweigern.
45. Dabei verkennt die Beschwerdegegnerin, dass Artikel 15(4) nicht einmal auf Anträge auf Auskunft über die Verarbeitung gemäß Artikel 15(1) DSGVO anwendbar ist. Er ist nur in Fällen von Anträgen auf Erhalt einer Kopie gemäß Artikel 15(3) DSGVO relevant.
46. Folglich hat der Beschwerdegegner gegen Artikel 15(1)(c) DSGVO verstößen, indem er die Empfänger der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers nicht angemessen offengelegt hat.

#### **4.3.3. Nichtbekanntgabe der Herkunft der personenbezogenen Daten**

47. Gemäß Artikel 15(1)(g) DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, „[...] alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ anzugeben, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
48. Der EDSA präzisiert, dass Insbesondere im Falle eines Auskunftsersuchens muss der Verantwortliche genau offenlegen, welche Dritten beteiligt waren.<sup>19</sup>
49. Trotz der konkreten Anfrage des Beschwerdeführers hat der Beschwerdegegner keine ausreichenden Informationen über die Quellen der personenbezogenen Daten vorgelegt. Wie oben erwähnt, verwies er lediglich auf seine Datenschutzerklärung.

**2.4 What are the sources of off-TikTok data? (Articles 14(2)(f) and 15(1)(g) GDPR)**

Advertisers may share information with us in the following ways:

- Integration with [TikTok advertiser tools](#)<sup>4</sup> (such as TikTok Pixel, APIs) through which TikTok can receive information about certain users' actions on the advertiser's website or app.
- Uploading an [audience file](#)<sup>5</sup> that contains device or contact information (that is hashed before it is received by TikTok) that TikTok can match to its users to create an audience for the advertiser to target.
- Advertisers asking their partners to send us data collected on behalf of the advertiser about their users' actions and events on the advertiser's website or app.

*Screenshot 4: Auszug aus der Antwort des Beschwerdegegners im Schreiben vom 9. September 2024 (Anhang 5, S. 6)*

50. Wie im vorigen Abschnitt ist Artikel 15(4) nicht einmal auf Anträge nach Artikel 15(1) DSGVO anwendbar.
51. Zusammenfassend hat der Beschwerdegegner gegen Artikel 15(1)(g) DSGVO verstoßen, indem er die Quellen der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers nicht offengelegt hat.

---

<sup>19</sup> EDSA, „Leitlinien 01/2022 zu den Betroffenenrechten – Recht auf Auskunft“, 28. März 2023 (Version 2.1), Randnummer 120 (verfügbar unter [https://www.edpb.europa.eu/system/files/202304/edpb\\_guidelines\\_202201\\_data\\_subject\\_rights\\_access\\_v2\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/202304/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf))

## **5. ANTRÄGE UND VORSCHLÄGE**

### **5.1. Antrag auf Untersuchung**

52. Der Beschwerdeführer beantragt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Angelegenheit gemäß ihren Befugnissen nach der DSGVO untersucht, insbesondere welche personenbezogene Daten nach Artikel 15(1) bis (3) DSGVO von TikTok verarbeitet werden und nicht beauskunftet wurden.

### **5.2. Feststellung der Rechtsverletzung**

53. Nach § 24 Abs 2 Z5 DSG 2018 begeht der Beschwerdeführer die Feststellung der Rechtsverletzung.

### **5.3. Antrag auf Verpflichtung zur Bereitstellung aller Informationen gemäß Artikel 15(1) bis (3) DSGVO**

54. Der Beschwerdeführer beantragt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Beschwerdegegnerin auffordert, seinen Informationspflichten nach Artikel 15(1) bis (3) DSGVO vollständig nachzukommen und auf das Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers angemessen zu reagieren.

### **5.4. Anregung zur Verhängung einer Geldbuße**

55. Der Beschwerdeführer regt an, dass die zuständige Aufsichtsbehörde eine Geldbuße gemäß Artikel 83(5) DSGVO verhängt. Der Beschwerdeführer insistiert, dass die Aufsichtsbehörde sicherstellt, dass die Geldbuße gemäß Artikel 83(1) DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

## **6. KONTAKT**

56. Die Kommunikation zwischen *noyb* und dem DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Angabe der **Fallnummer C-103-01** oder unter der Telefonnummer [REDACTED] erfolgen.